

nachmittags eine von etwa 2000 Personen besuchte Festvorstellung im Metropol-Theater.

Am folgenden Tage, am Montag, den 13. August, wurden sodann die Verhandlungen fortgesetzt.

Der Vorsitzende Mariels verlas zuvörderst ein Danktelegramm des Kaisers auf die dem Monarchen dargebrachte Huldigung der Mitglieder des Deutschen Uhrmacher-Bundes; ebenso drahtete das Ehrenmitglied des Bundes, Geh. Legationsrat Ernst v. Wildenbruch herzliche Worte des Dankes und der Anerkennung. Zu Punkt 3 der Tagesordnung, „Aenderung der Garantie für Reparaturen“, wurde beschlossen, dass sich dieselbe nur auf sachgemäße Ausführung und Verwendung guten Materials erstrecken soll. Eine mehrere Stunden währende Debatte nahm die Gehilfenfrage in Anspruch. Herr Neuhofer-Berlin hatte das Referat übernommen und brachte die Verhandlungen des Berliner Uhrmacher-Vereins, die über diese Sache geführt worden waren, zur Verlesung. An der sehr lebhaften Debatte beteiligten sich auch die Vertreter des Zentralverbandes der Gehilfen, die sich bei Punkt „Schaffung eines sogenannten Arbeitsvertrages“ durch ihren Syndikus, Rechtsanwalt Hans Meyer und 1. Schriftführer Schulte dagegen aussprachen. Siehe hierüber den ausführlichen Bericht „Gehilfenfrage“.

Professor Strasser, Direktor der Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte (Sachsen) führte in einem interessanten Vortrage über „Die Theorie in der Uhrmacherei“ aus, dass die Theorie ganz ungerechterweise bei vielen Uhrmachern in Misskredit gekommen sei. Er zeigte an der Hand mehrfacher Vorkommnisse, bei denen scheinbar zwischen der Theorie und den praktischen Versuchen ein Widerspruch vorhanden war, dass nach genauer Prüfung die Theorie doch recht behielt und trat dafür ein, dass sich die Uhrmacher mehr damit befreunden sollen. Er gab mehrere praktische Verfahren an, wie durch ganz einfache Rechnung z. B. die Regulierung einer Pendeluhr viel schneller als auf dem gewöhnlichen Wege zu erzielen sei etc. Punkt 4 der Tagesordnung „Beratung der Frage: Ist eine Garantiegemeinschaft durchführbar?“ wurde durch die Delegierten einstimmig ablehnend beantwortet, weil angestrebt werden soll, die Garantiepflcht des Uhrmachers möglichst zu beschränken. Das Taxieren neuer Uhren und Goldwaren dritten Personen gegenüber soll ferner, wie die Versammlung beschliesst, nicht mehr stattfinden und in den Schaufenstern der Uhrmacher entsprechende Plakate ausgehängt werden. Der Vorsitzende gab sodann einen Bericht über die von dem Vorstande des Deutschen Uhrmacher-Bundes mit dem Zentralverband ins Leben gerufene Vereinigung Grosser Schweizer und Glashütter Uhrenfabriken, wonach die Mitglieder dieser beiden Korporationen berechtigt sind, Firmenschilder dieser Fabriken anzubringen und auf ihren Geschäftsbriefen die Firma und die Medaillen der genannten Fabriken zu führen.

Es wurde schliesslich die Gründung einer Unterstützungskasse für bedürftige Kollegen beschlossen. Der Verleger der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Herr Karl Mariels erklärte sich bereit, 5000 Mk. hierzu zu stiften. Hierauf wurde die 4. Tagung des Deutschen Uhrmacher-Bundes geschlossen.

Bemerkt sei noch, dass die den Mitgliedern und Gästen vom Bundesvorstand gebotenen Vergnügungen geradezu grossartig arrangiert waren und den denkbar schönsten Verlauf nahmen. Die Teilnehmer werden sicher noch oft der überaus angenehmen Stunden gedenken, die man ihnen in der lebenswürdigsten Weise in Berlin bereitet hat.

Die Gehilfenfrage.

Verhandlungsbericht vom Bundestage.

In der Voraussetzung, dass alle Kollegen ein hohes Interesse daran haben, zu wissen, wie die Verhandlungen über obige Frage verlaufen sind, lassen wir nachstehend den stenographischen Verhandlungsbericht folgen und bitten wir gleichzeitig die Kollegen, sich mit dieser Vertragssache eingehend befassen und uns dann ihre Ansicht mitteilen zu wollen.

Ueber Punkt 4 der Tagesordnung, „Gehilfenfrage“ referierte der Uhrmachermeister Herr Neuhofer-Berlin, der ausführte: Die Gehilfenfrage ist eine der brennendsten Fragen im Uhrmacher-gewerbe. Der Verein Berliner Uhrmacher habe sich seit langem mit dieser Frage beschäftigt und eine Kommission gewählt, die mit eingehender Prüfung dieses Punktes beauftragt worden sei. Dabei hätten die Forderungen der Gehilfen auf Aufbesserung des Gehalts eine abfällige Beurteilung nicht erfahren können, umsomehr, als auch die Form der Bewegung durchaus zu billigen war. Die Kommission habe auch die Frage, ob die Forderungen der Gehilfen berechtigt seien, einstimmig bejaht. Die Gründe, die uns zwangen, der Gehilfenfrage näher zu treten, lagen vielmehr darin, dass sich im Laufe der Jahre auf dem Gebiete des Gehilfenwesens Zustände entwickelt haben, die für unser Fach geradezu eine Fatalität geworden seien. Es wird bei einem Teile der Gehilfenschaft Anschauungen und Gepflogenheiten gehuldigt, die zu scharfem Tadel herausfordern. Die Vertragsbrüche sind Tageserscheinungen geworden, die zu verurteilen sind, da sie nicht nur die selbständigen Uhrmacher schädigen, sondern auch das Ansehen des Gehilfenstandes beeinträchtigen. Dem Arbeitgeber muss die Möglichkeit einer Klage gegen den vertragsbrüchigen Gehilfen gegeben werden. Das Gesetz bestimmt zwar, dass Gehilfen mit einem Gehalt von 1500 Mark an ersatzpflichtig sind. Da aber $\frac{3}{4}$ der Gehilfen nur ein Gehalt von weniger als 1500 Mark haben, so sind die Arbeitgeber diesen Gehilfen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Die Klagen über verspäteten Antritt der Stellung seitens der Gehilfen sind an der Tagesordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber, wann einem Gehilfen wegen Versäumnisses ein Gehaltsabzug nicht gemacht werden dürfe und ferner über die Kündigungs- und Entschädigungsfristen bei Krankheit und der Einberufung zu militärischen Uebungen sind unklar gefasst. Die verschiedenartigen Auslegungen der Gerichte hierüber bilden eine Gefahr für den Uhrmacher und züchten in vielen Fällen den Müssiggang und das Simulantentum. Die Frage, was im Sinne des Gesetzes eine unerhebliche Zeitdauer sei, müsse eventl. durch einen auf gemeinsame Kosten des Bundes und des Zentralverbandes anzustrengenden Prozess geklärt werden. Die neuerdings vom Gehilfen-Verbande erhobene Forderung auf Versicherung der Werkzeuge der Gehilfen gegen **Feuer und Diebstahl** seitens der Arbeitgeber hat die Kommission als **berechtigt** anerkannt. Hierbei sei es nur bedauerlich, dass es einzelnen Uhrmachern nicht gelungen ist, überhaupt in eine Versicherung aufgenommen zu werden. Um alle diese Missstände zu beseitigen, resp. eine Verminderung derselben herbeizuführen, ist die Kommission zu dem Beschluss gelangt, die beiderseitigen Rechte und Pflichten in einem Arbeitsvertrage zusammenzufassen. Die Kommission habe natürlich nur allgemeine Vorschläge gemacht, um die Anregungen und die Meinungsäusserungen der Kollegen nicht zu unterbinden. Zu begrüssen ist es, dass auch Vertreter der Gehilfenschaft erschienen sind, um sich